

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Weper, Gladeberg und Aschenburg"
in den Landkreisen Northeim und Göttingen
vom 28.02.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und §§ 2, 26, 32 Abs. 2 und 3, 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 19, 25, 32 Abs. 1 S. 1 und 2, 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Göttingen verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebene Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser- und Leinebergland“. Es befindet sich in den Gemeinden Hardeggen und Moringen im Landkreis Northeim und in der Gemeinde Flecken Bovenden im Landkreis Göttingen. Es erstreckt sich zwischen den Ortschaften Fredelsloh und Harste auf einer Länge von ca. 17,5 Kilometern.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 (**Anlagen 2.1-2.4**). Die Detailkarten werden im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen waagrecht gestreiften Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei den Landkreisen Northeim und Göttingen – jeweils Untere Naturschutzbehörde – sowie dem Flecken Bovenden unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ (FFH-Kennzahl DE 4224-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 574 ha.

§ 2 Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Der Charakter des LSG „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ wird bestimmt durch einen Höhenrücken mit Halbtrockenrasen, mageren Ausprägungen von Staudensäumen, Trockengebüschen und Waldgesellschaften auf Kalk. Aber auch weitere naturraumtypische Biotope wie artenreiches Grünland, kleine Quell- und Sumpfbereiche sowie strukturreiche Gehölzbestände prägen den Charakter des Gebietes. Bei den vorkommenden Waldgebieten handelt sich um zum Teil naturnahe Laubwälder, hier insbesondere Waldmeister-Buchenwälder mit Anklängen an Orchideen-Buchenwälder sowie artenreiche Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder auf Kalk, teilweise in einer Ausprägung als Hasel-Niederwald. Die Waldgebiete sind bedeutsame Lebensräume für zahlreiche Fledermausarten, insbesondere das Große Mausohr (*Myotis myotis*), zahlreiche Greifvögel und Spechtarten, darunter den vom Aussterben bedrohten Grauspecht (*Picus canus*) sowie den Rotmilan (*Milvus milvus*). Der Uhu (*Bubo bubo*) brütet in den Steilwänden der Steinbrüche im Gebiet. Das Areal ist überdies als Streifgebiet für Wildkatze (*Felis silvestris*) und Luchs (*Lynx lynx*) bekannt. Der vom Aussterben bedrohte Berg-Sesel (*Seseli montanum*) hat im LSG sein in Deutschland einziges autochthones Vorkommen. Außerdem wurde die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Gebiet nachgewiesen.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m § 19 NAGBNatSchG:
 1. der Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im Sinne dieser Verordnung, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in Verbindung mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (3) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist:
 1. der Erhalt und die Entwicklung der Kalktrockenrasen,
 2. der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung von Halbtrockenrasen und Obstwiesen,
 3. der Erhalt und die Förderung struktur-, arten- und insbesondere totholzreicher Laubwälder, besonders der verbliebenen Eichen-Hainbuchenwälder als Relikte der Nieder- und Mittelwaldwirtschaft, sowie Gebüsche aus lebensraumtypischen Arten,
 4. die Entwicklung von standortheimischen Waldbeständen vorzugsweise in die unter Nr. 3 genannten Waldbilder sowie in lichte Eichenwälder zur Sicherstellung von deren Habitatkontinuität,
 5. die Erhaltung und Entwicklung eines hohen Anteils von Alt- und Totholz sowie von Habitatbäumen,

6. der Erhalt und die Entwicklung der Quell- und Sumpfbereiche,
 7. der Erhalt artenreicher Säume, Hecken und Gehölze,
 8. der Erhalt ruhiger, ungenutzter Flächen als Vogelschutzgehölz,
 9. der Erhalt und die Entwicklung von artenreichem Grünland, auch als Pufferzone für die Kalktrockenrasen,
 10. die Förderung einzelner, hochgradig gefährdeter Arten, insbesondere des Berg-Sesels (*Seseli montanum*), des Großen Mausohres (*Myotis myotis*), des Grauspechts (*Picus canus*), des Rotmilans (*Milvus milvus*), des Uhu (*Bubo bubo*), der Wildkatze, (*Felis silvestris*) des Luchses (*Lynx lynx*) sowie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
 11. der Schutz und die Förderung der im Gebiet wild lebenden Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 12. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Waldlandschaft, auch zur Dokumentation und Erforschung naturnaher Wald-Ökosysteme.
- (4) Die Fläche des LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des LSG „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 3

Besonderer Schutzzweck - Natura 2000

- (1) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG hinsichtlich der FFH-Richtlinie sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:
1. der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - a) 6210 „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“. Erhaltung und Wiederherstellung arten- und strukturreicher Kalk-Magerrasen (überwiegend Enzian-Schillergrasrasen, vergesellschaftet mit Weißdorn-Schlehen-Gebüsch und Trockensäumen) als Relikte einer ehemals ausgedehnten Hutungslandschaft sowie einem ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien. Die charakteristischen Tierarten, darunter die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und verschiedene Schmetterlingsarten, wie der Silbergrüne Bläuling (*Polyommatus coridon*), der Schwarzfleckige Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) und der Zwergbläuling (*Cupido minimus*), und die charakteristischen Pflanzenarten, wie Berg-Sesel (*Seseli montanum*), Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Silberdistel (*Carlina acaulis* ssp. *simplex*), Lothringer Lein (*Linum leonii*) und Kreuz-Enzian (*Gentiana cruciata*), kommen in stabilen Populationen vor;

- b) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“. Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie unter anderem Schachbrett (*Melanargia galathea*), Goldene Acht (*Colias hyale*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) oder Wiesenkümmel (*Carum carvi*), kommen in stabilen Populationen vor;
- c) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“. Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf überwiegend kalkreichen, mäßig trockenen bis frischen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie typischer Krautschicht. Alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen sollen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil vorhanden sein. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem stehendem und liegendem Totholz soll überdurchschnittlich hoch sein. Die von Rotbuche dominierten Bestände sollen sich aus lebensraumtypischen Baumarten zusammensetzen. In Teilbereichen, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Hainbuchen, Eichen und sonstige typische Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern am Bestandsaufbau beteiligt sein. Die charakteristischen Pflanzenarten, wie Gelber Eisenhut (*Aconitum lycoctonum*) und Türkenbundlilie (*Lilium martagon*), und Tierarten, wie unter anderem Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grauspecht (*Picus canus*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wildkatze (*Felis silvestris*), kommen in stabilen Populationen vor;
- d) 9150 „Mittleuropäische Orchideen-Kalk-Buchenwälder“. Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb großflächiger und unzerschnittener Buchen- und Eichenmischwälder. Die von Rotbuche dominierten Bestände sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil umfassen. Zumindest phasenweise können weitere lebensraumtypische Baumarten wie Esche, Elsbeere oder Spitz-Ahorn vertreten sein. Die Krautschicht soll aus standorttypischen charakteristischen Arten wie Fingersegge (*Carex digitata*) und Weißem Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*) bestehen. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz entwickelt werden. Die charakteristischen Tierarten, wie unter anderem Grauspecht (*Picus canus*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wildkatze (*Felis silvestris*), und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor;

- e) 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“. Erhaltung und Wiederherstellung halbnatürlicher, struktur- und artenreicher mesophiler Eichen-Hainbuchenwälder auf mäßig trockenen, kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten, mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie typischer Krautschicht. Möglichst alle naturnahen Entwicklungsphasen sollen in mosaikartiger Struktur vorhanden sein. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem stehendem und liegendem Totholz überdurchschnittlich hoch sein. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht soll aus lebensraumtypischen Arten mit einem hohen Anteil von Stieleiche, Traubeneiche und Hainbuche, ergänzt um lebensraumtypische Mischbaumarten, bestehen. Die Strauchschicht und die artenreiche Krautschicht sollen standorttypisch ausgeprägt sein und thermophile Arten wie Haselwurz (*Asarum europaeum*) und Türkenbundlilie (*Lilium martagon*) aufweisen. Die charakteristischen Pflanzenarten und Tierarten, wie unter anderem Grauspecht (*Picus canus*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wildkatze (*Felis silvestris*), kommen in stabilen Beständen vor;

2. der Pflanzen- und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- a) „Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)“. Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung, unter anderem durch die Erhaltung und Schaffung halblichter Standorte mit vorhandener, aber geringer Beschattung durch Gehölze und mit lückiger, nicht zu hochwüchsiger Begleitvegetation in der Krautschicht, vor allem in lichten Wäldern beziehungsweise in von Gehölzen durchsetzten Kalkmagerrasen.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG, neben den Verboten und Einschränkungen aus anderen Rechtsvorschriften, folgende Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen:
1. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten,
 2. Windkraftanlagen, Freileitungen oder Funkmasten zu errichten,
 3. außerhalb von Ackerflächen Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern sowie geomorphologische Besonderheiten wie Hohlwege, Täler, Senken, aufgelassene Steinbrüche, Böschungen, Steilhänge, Wüstungen, Wölbäcker, Ackerterrassen, Grenzwälle, Trockenmauern und Flachsrotten zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 4. natürlich aufgebaute Waldsäume und Waldaußenränder zu beseitigen,

5. Flurgehölze aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu beseitigen oder zu beschädigen,
6. Weg- und Ackerraine und Obstwiesen zu beseitigen,
7. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur (ohne vernünftigen Grund) durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
8. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen oder zu entnehmen; ausgenommen sind die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen oder Kräutern in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
9. Hunde während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. – 15.07. frei laufen zu lassen; ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgabe, Hunde für die Herdenarbeit, Herdenschutzhunde sowie weitere Hunde gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 b) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
10. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln sowie Werbeeinrichtungen anzubringen oder aufzustellen; soweit die sich nicht auf den Naturschutz, die Forstwirtschaft oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise, Wandermarkierungen oder Wanderwegweiser dienen,
11. das Betreiben von Flugmodellen sowie das Starten und Landen von sonstigen Fluggeräten; der Einsatz von Fluggeräten für forstliche Zwecke bleibt unberührt,
12. das Umwandeln von Dauergrünland in Acker und die Grünlanderneuerung,
13. Neuanpflanzungen von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
14. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
15. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
16. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
17. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
18. Kraftfahrzeuge im LSG außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege zu fahren oder abzustellen,
19. das Radfahren außerhalb von Fahrwegen.

Darüber hinaus sind im LSG innerhalb der bestehenden FFH-Lebensraumtypen nach § 3 (siehe maßgebliche Karten – Anlagen 2.1-2.4) folgende Handlungen verboten:

1. Den Erhaltungszustand der in § 3 genannten Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu verschlechtern.
 - a) Für die Lebensraumtypen ohne Wald (6210 und 6510) gelten zudem die Regelungen der Anlage 3, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

- b) Für alle Wald-Lebensraumtypen (9130, 9150 und 9170) gelten zudem die Regelungen der Anlage 4, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf vorherigen schriftlichen Antrag von den in Abs. 1 genannten Verboten Ausnahmen bewilligen, wenn und soweit die Handlung den Charakter des LSG und die besonderen Schutzzwecke nach §§ 2 und 3 nicht beeinträchtigt.

§ 5

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Verordnung; hierunter fallen auf deren Eigentumsflächen auch Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages,
 2. das Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zu Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. die Durchführung von Maßnahmen, die in einem Managementplan oder Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG konkret dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind sowie die Maßnahmen der Anlage 4 Nr. 1 g) bis k) und Nr. 2 a) und b), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite,

mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen und die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt, der Neu- oder Ausbau von Wegen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

7. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wegerändern, Feldgehölzen und Hecken,
 8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 9. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 11. die Durchführung organisierter Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter Maßgabe der in der **Anlage 3** dieser Verordnung erfolgten Vorgaben.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG unter Maßgabe der in der **Anlage 4** dieser Verordnung erfolgten Vorgaben.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote oder die Zustimmungsvorbehalte bzw. Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben insbesondere die Durchführung der folgenden, durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden bzw. nach vorheriger Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde selbst durchzuführen:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung im Sinne des § 7 des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, einer Maßnahmenbeschreibung oder einem Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet oder seiner Bestandteile dargestellten Maßnahmen,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die in den §§ 4, 5 und 8 Abs. 1 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen insbesondere auch zur Erhaltung eines nachhaltig günstigen Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten FFH-Lebensraumtypen mit signifikantem Vorkommen und sowie in gleichem Maße der unter § 2 dieser Verordnung beschriebenen Arten und Schutzgüter.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 NAGBNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

(2) Daneben werden die Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete

- NOM-012 „Leinebergland“ vom 08.10.1971, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim 1971 (22), S. 218, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.03.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim 2006 Nr. 12, S. 129)
- sowie GÖ-009 „Leinebergland“ des Landkreises Göttingen vom 17.12.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 03.02.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.07.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 19.07.2012, S. 400

im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Northeim, den 28.02.2020

gez. Astrid Klinkert-Kittel

Landrätin

Anlage 3

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit Ausnahme der Regelungen in § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 12 nach folgenden Vorgaben:

1. auf in den maßgeblichen Karten (**Anlagen 2.1-2.4**) dargestellten Flächen mit Lebensraumtypen mit signifikantem Vorkommen (6210 und 6510)
 - a) ohne Umwandlung von Dauergrünland in Acker und ohne Grünlanderneuerung,
 - b) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
 - e) ohne Wegeunterhaltung mit dem Einbau von nicht milieuangepasstem Material
2. zusätzlich zu Nr. 1 für den in den Karten (**Anlagen 2.1-2.4**) dargestellten Bereich der Kalktrockenrasen und ihrer Verbuschungsstadien (6210) :
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung,
 - b) ohne Düngereinsatz.

Anlage 4

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG. Bei den im Folgenden genannten Erhaltungszuständen ist der aggregierte Gesamterhaltungszustand der Waldlebensraumtypen gemeint¹.

Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen:

1. auf in den maßgeblichen Karten (**Anlagen 2.1-2.4**) dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen mit signifikantem Vorkommen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

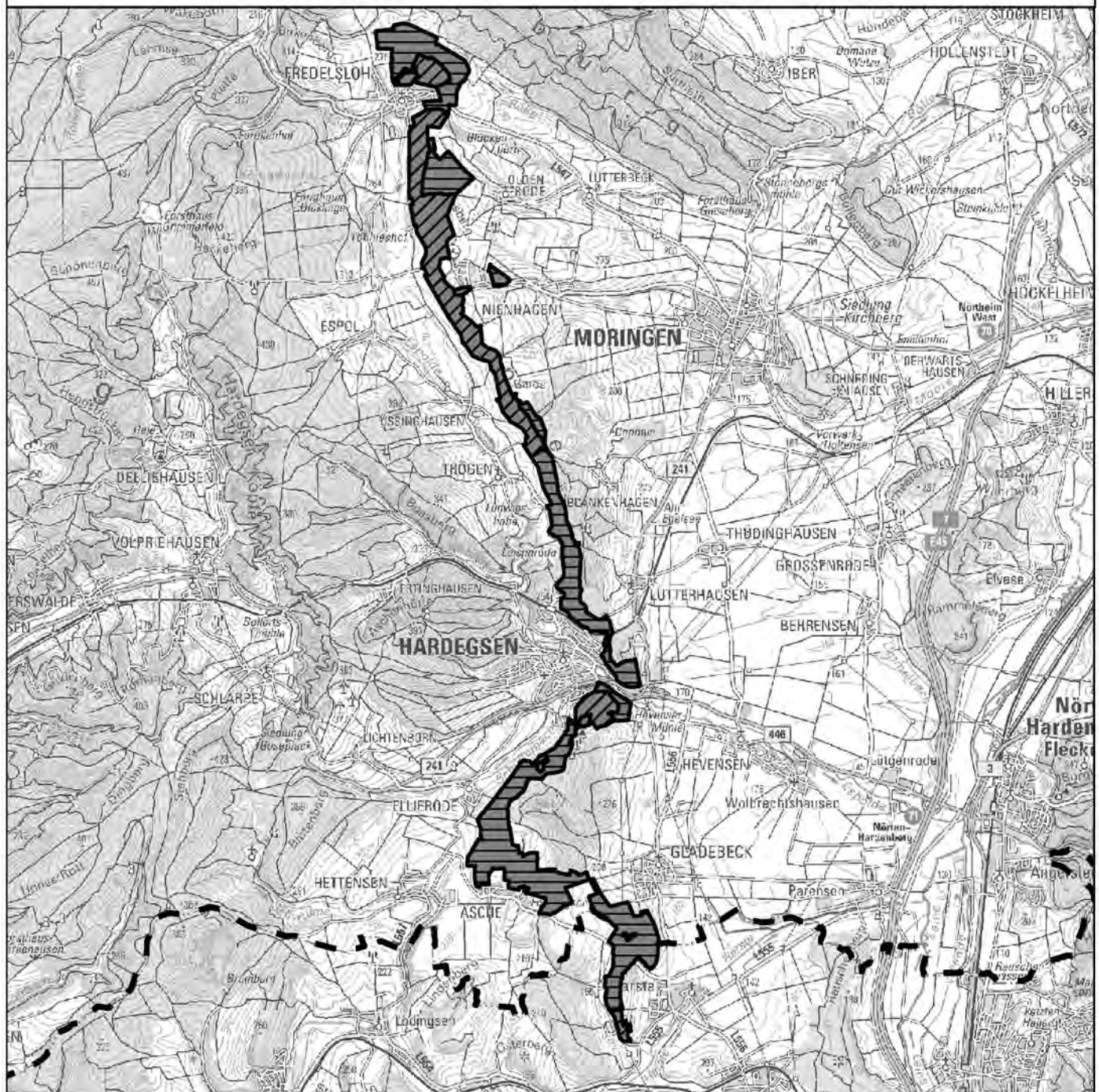
¹ siehe hierzu das gemeinsame NLF/NFP/NWLNK-Papier „Bewertung von Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten in den niedersächsischen Landesforsten“ vom 28.01.2011

- k) im LRT 9170 eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
2. auf in den maßgeblichen Karten (**Anlagen 2.1-2.4**) dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen mit signifikantem Vorkommen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers oder der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - ab) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers oder der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - ac) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers oder der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - ad) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers oder der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - ba) im LRT 9150 und 9170 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten
 - bb) im LRT 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten
 angepflanzt oder gesät werden.

Ein etwaiger Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

„Die Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet "Weper, Gladeberg und Aschenburg" in den Landkreisen Northeim und Göttingen vom 28.02.2020 ist als Anlage dem Amtsblatt für den Landkreis Northeim beigefügt. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.“

Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet "Weper, Gladeberg und Aschenburg" in den Landkreisen Northeim und Göttingen (Anlage 1)



Maßstab 1:100.000

Kartengrundlage: DTK 100

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



© 2019

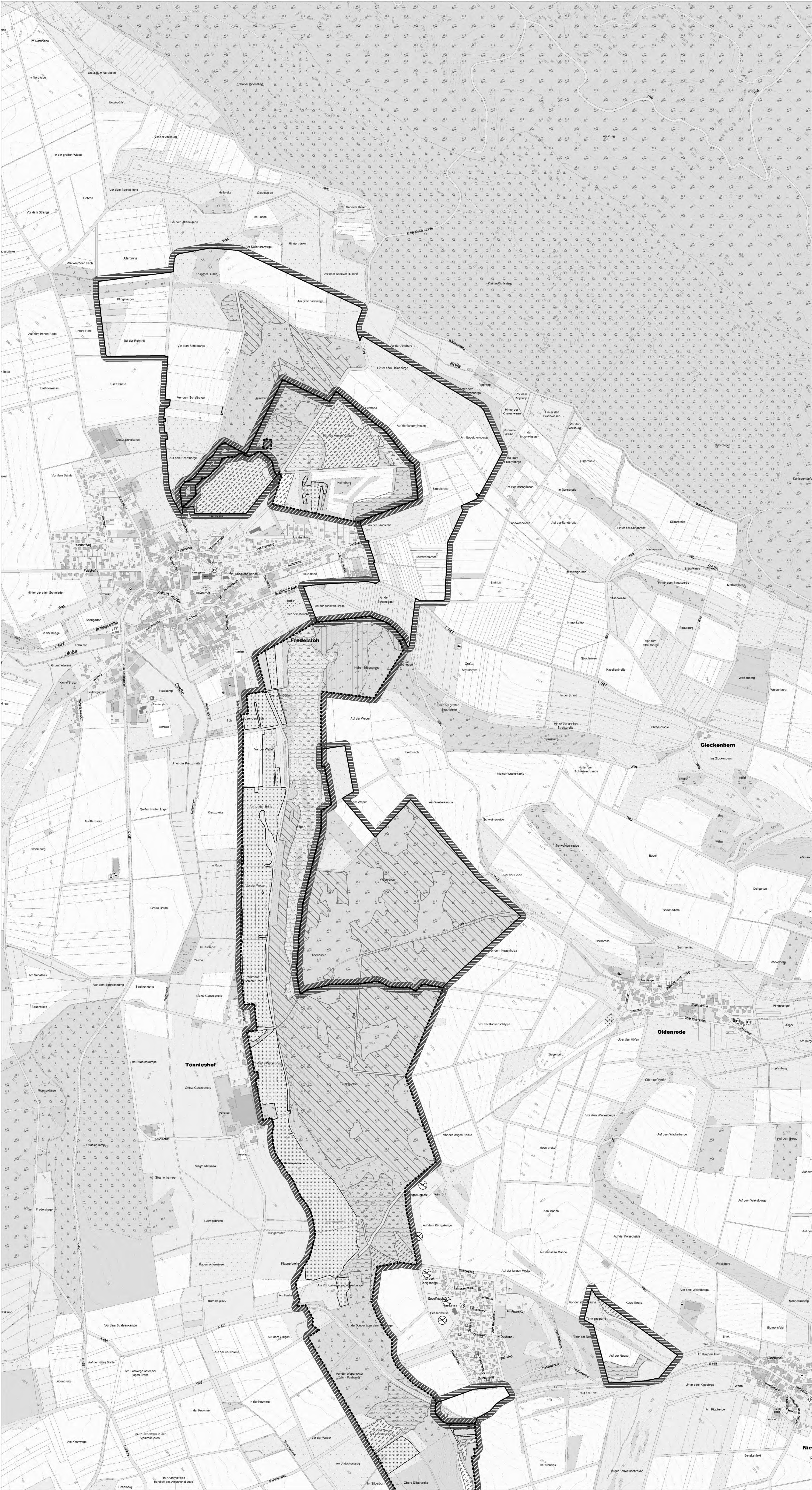
Legende

- Grenze des Naturschutzgebietes
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
- Landkreisgrenze



Landkreis Northeim
Northeim, den 28.02.2020

gez. Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin

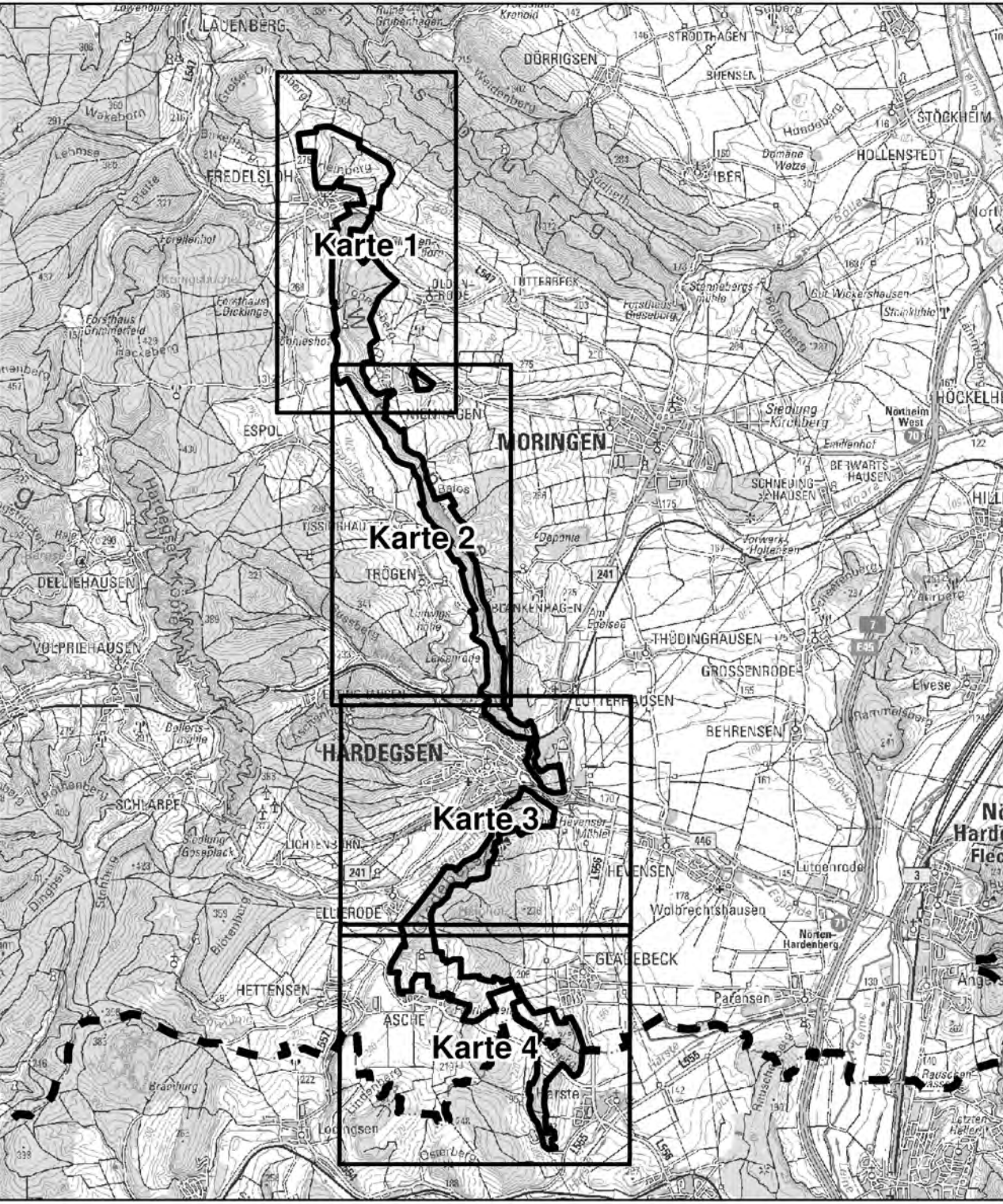
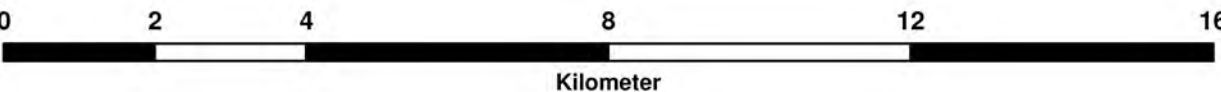


Legende für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes

- Landschaftsschutzgebiet
- Kalktrockenrasen gem. Anlage 3 Nr. 1 und 2 (LRT 6210)
- Flachland-Mähwiesen gem. Anlage 3 Nr. 1 (LRT 6510)
- Wald gem. Anlage 4 Nr. 1 a-j) und 2 a und b bb) (LRT 9130 im Erhaltungszustand B/C)
- Wald gem. Anlage 4 Nr. 1 a-j) und 2 a und b ba) (LRT 9150 im Erhaltungszustand B/C)
- Wald gem. Anlage 4 Nr. 1 a-k) und 2 a und b ba) (LRT 9170 im Erhaltungszustand B/C)

Legende für den Bereich des Naturschutzgebietes

- Naturschutzgebiet mit wertvollen Lebensraumtypen (LRT)
- Grünland gem. Anlage 3 Nr. 1 bis 5
- Kalktrockenrasen und Pionier-Trockenrasen gem. Anlage 3 Nr. 1 bis 6 (LRT 6110 und 6210)
- Flachland-Mähwiesen gem. Anlage 3 Nr. 1 bis 5 (LRT 6510)
- Wald gem. Anlage 4 Nr. 1 a-j) und 2 a und b bb) (LRT 9130 im Erhaltungszustand B/C)
- Wald gem. Anlage 4 Nr. 1 a-j) und 2 a und b ba) (LRT 9150 im Erhaltungszustand B/C)
- Wald gem. Anlage 4 Nr. 1 a-k) und 2 a und b ba) (LRT 9170 im Erhaltungszustand B/C)



1:100.000

Landkreis Northeim Dezernat IV Bauen und Umwelt Meddenheimer Straße 6 / 8 37154 Northeim		
Anlage 2.1 Detailkarte 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ in den Landkreisen Northeim und Göttingen		
Maßstab 1:5.000	Detailkarte 1	
Kartengrundlage: AK 5 Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019 Landkreis Northeim Northeim, d. 28.02.2020		
gez. Astrid Klinkert-Kittel Landrätin		

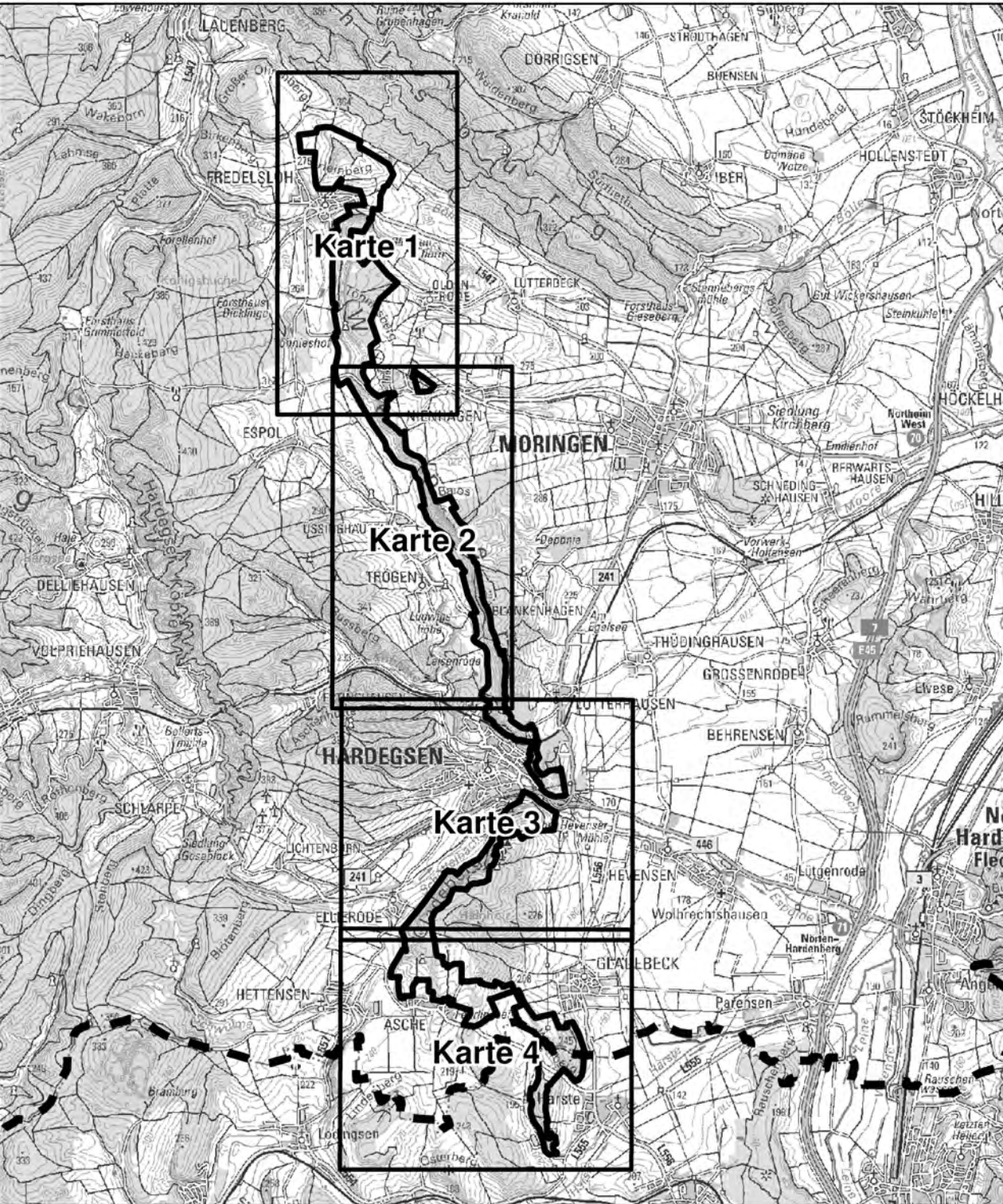
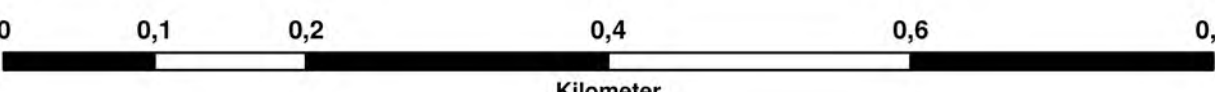


Legende für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes

- Landschaftsschutzgebiet
- Kalktrockenrasen gem. Anlage 3 Nr. 1 und 2 (LRT 6210)
- Flachland-Mähwiesen gem. Anlage 3 Nr. 1 (LRT 6510)
- Wald gem. Anlage 4 Nr. 1 a-j) und 2 a und b bb) (LRT 9130 im Erhaltungszustand B/C)
- Wald gem. Anlage 4 Nr. 1 a-j) und 2 a und b ba) (LRT 9150 im Erhaltungszustand B/C)
- Wald gem. Anlage 4 Nr. 1 a-k) und 2 a und b ba) (LRT 9170 im Erhaltungszustand B/C)

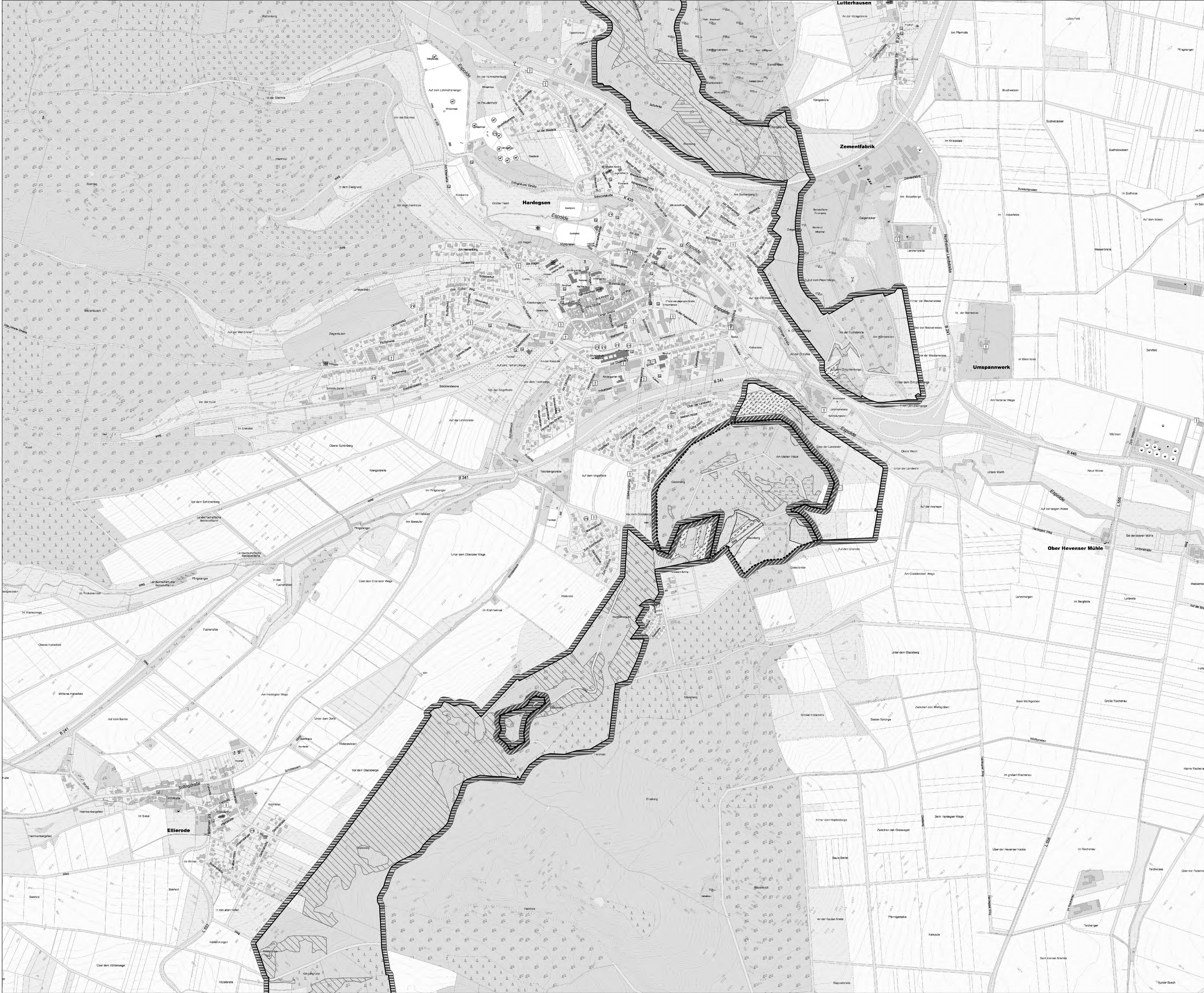
Legende für den Bereich des Naturschutzgebietes

- Naturschutzgebiet mit wertvollen Lebensraumtypen (LRT)
- Grünland gem. Anlage 3 Nr. 1 bis 5
- Kalktrockenrasen und Pionier-Trockenrasen gem. Anlage 3 Nr. 1 bis 6 (LRT 6110 und 6210)
- Flachland-Mähwiesen gem. Anlage 3 Nr. 1 bis 5 (LRT 6510)
- Wald gem. Anlage 4 Nr. 1 a-j) und 2 a und b bb) (LRT 9130 im Erhaltungszustand B/C)
- Wald gem. Anlage 4 Nr. 1 a-j) und 2 a und b ba) (LRT 9150 im Erhaltungszustand B/C)
- Wald gem. Anlage 4 Nr. 1 a-k) und 2 a und b ba) (LRT 9170 im Erhaltungszustand B/C)



1:100.000

Landkreis Northeim Dezernat IV Bauen und Umwelt Medenheimer Straße 6 / 8 37154 Northeim		
Anlage 2.2 Detailkarte 2 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ in den Landkreisen Northeim und Göttingen		
Maßstab 1:5.000	Detailkarte 2	
Kartengrundlage: AK 6 Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019		
Landkreis Northeim Northeim, d. 28.02.2020		
gez. Astrid Klinkert-Kittel Landrätin		

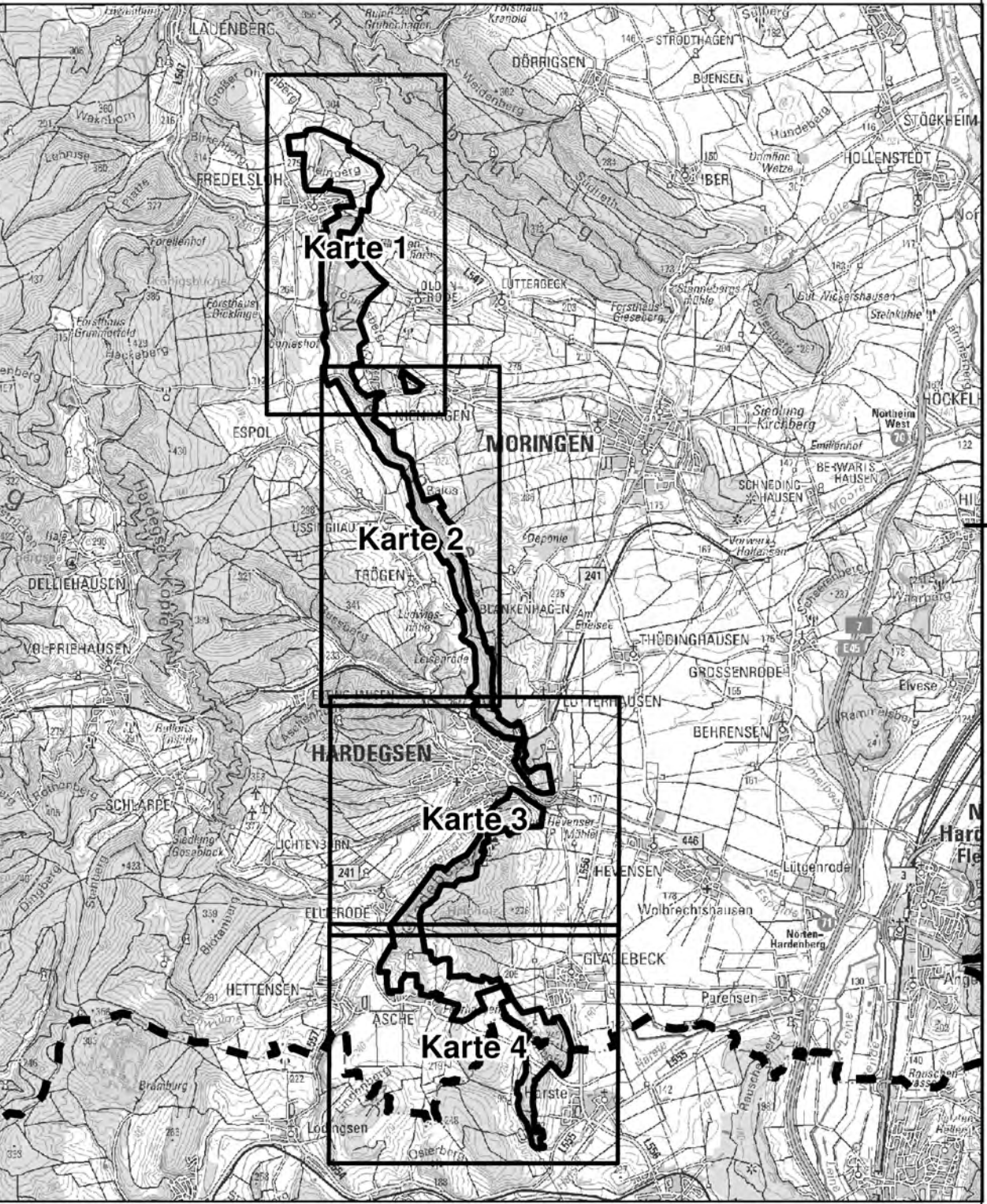
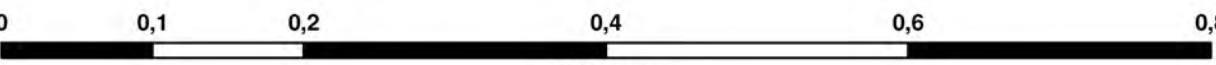


Legende für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes

- Landschaftsschutzgebiet
- Kalktrockenrasen gem. Anlage 3 Nr. 1 und 2 (LRT 6210)
- Flachland-Mähwiesen gem. Anlage 3 Nr. 1 (LRT 6510)
- Wald gem. Anlage 4 Nr. 1 a-i) und 2 a und b bb) (LRT 9130 im Erhaltungszustand B/C)
- Wald gem. Anlage 4 Nr. 1 a-i) und 2 a und b ba) (LRT 9150 im Erhaltungszustand B/C)
- Wald gem. Anlage 4 Nr. 1 a-k) und 2 a und b ba) (LRT 9170 im Erhaltungszustand B/C)

Legende für den Bereich des Naturschutzgebietes

- Naturschutzgebiet mit wertvollen Lebensraumtypen (LRT)
- Grünland gem. Anlage 3 Nr. 1 bis 5
- Kalktrockenrasen und Pionier-Trockenrasen gem. Anlage 3 Nr. 1 bis 6 (LRT 6110 und 6210)
- Flachland-Mähwiesen gem. Anlage 3 Nr. 1 bis 5 (LRT 6510)
- Wald gem. Anlage 4 Nr. 1 a-i) und 2 a und b bb) (LRT 9130 im Erhaltungszustand B/C)
- Wald gem. Anlage 4 Nr. 1 a-i) und 2 a und b ba) (LRT 9150 im Erhaltungszustand B/C)
- Wald gem. Anlage 4 Nr. 1 a-k) und 2 a und b ba) (LRT 9170 im Erhaltungszustand B/C)



1:100.000

Landkreis Northeim
Dezernat IV Bauen und Umwelt
Medenheimer Straße 6 / 8
37154 Northeim

Anlage 2.3
Detailkarte 3 zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet
„Weper, Gladeberg und Aschenburg“
in den Landkreisen Northeim und Göttingen

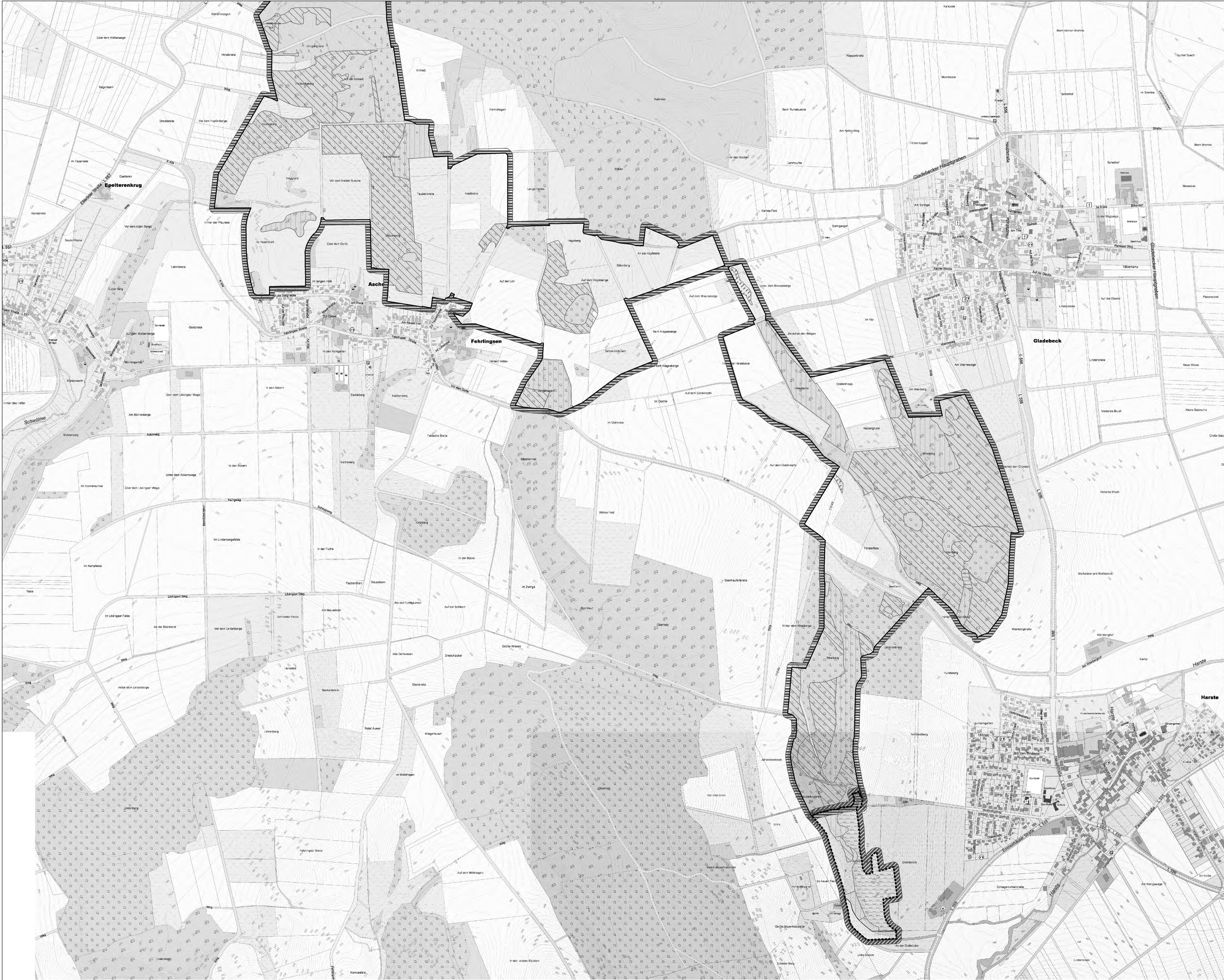
Maßstab 1:5.000

Detailkarte 3

Kartengrundlage: AK 5
Quelle: Landesamt für GeoInformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

Landkreis Northeim
Northeim, d. 28.02.2020

gez. Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin



Legende für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes

- Landschaftsschutzgebiet
- Kalktrockenrasen gem. Anlage 3 Nr. 1 und 2 (LRT 6210)
- Flachland-Mähwiesen gem. Anlage 3 Nr. 1 (LRT 6510)
- Wald gem. Anlage 4 Nr. 1 a-i) und 2 a und b bb) (LRT 9130 im Erhaltungszustand B/C)
- Wald gem. Anlage 4 Nr. 1 a-i) und 2 a und b ba) (LRT 9150 im Erhaltungszustand B/C)
- Wald gem. Anlage 4 Nr. 1 a-k) und 2 a und b ba) (LRT 9170 im Erhaltungszustand B/C)

Legende für den Bereich des Naturschutzgebietes

- Naturschutzgebiet mit wertvollen Lebensraumtypen (LRT)
- Grünland gem. Anlage 3 Nr. 1 bis 5
- Kalktrockenrasen und Pionier-Trockenrasen gem. Anlage 3 Nr. 1 bis 6 (LRT 6110 und 6210)
- Flachland-Mähwiesen gem. Anlage 3 Nr. 1 bis 5 (LRT 6510)
- Wald gem. Anlage 4 Nr. 1 a-i) und 2 a und b bb) (LRT 9130 im Erhaltungszustand B/C)
- Wald gem. Anlage 4 Nr. 1 a-i) und 2 a und b ba) (LRT 9150 im Erhaltungszustand B/C)
- Wald gem. Anlage 4 Nr. 1 a-k) und 2 a und b ba) (LRT 9170 im Erhaltungszustand B/C)

